

Satzung (Stand: 01.06.2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Kunst- und Literaturverein für Gefangene“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsregister Dortmund einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „ Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweiligen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die Unterstützung und Resozialisierung von Gefangenen und untergebrachten Patienten durch die Vermittlung von Büchern und anderen Medien an Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten und Patienten von Landeskrankenhäusern wie auch die Vermittlung von anderen kulturellen Angeboten an Haftanstalten und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Bibliothek, die Bücher und andere Medien an Gefangene und Patienten von Landeskrankenhäusern in der Bundesrepublik aber auch an Gefangene im Ausland verleiht.
- (3) Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann entsprechend § 4 Abs. 3c Beschwerde eingelegt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:

a.) durch Austritt. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b.) durch Tod

c.) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Wird die Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnbescheides mehr als drei Monate vergangen sind.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder oder dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen der Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Zeit auf sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder von neuen Beschlussfassungspunkten muss innerhalb von mindestens drei Wochen beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
- a.) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Abberufung des gesamten Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden sowie etwaiger Arbeitsberichte der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c.) Entgegennahme des Kassenberichtes für das letzte Geschäftsjahr durch den/die Kassierer/in sowie des Ausblicks auf das nächste Haushaltsjahr
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
 - f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g.) Entscheidungen über Beschwerden gegen Aufnahmeablehnungen und Ausschluss von Mitgliedern
 - h.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

Nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und einem/einer Schriftführer/in.

- (2) Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe:

- a.) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und eine Tagesordnung hierzu aufzustellen.
- b.) die Mitgliederversammlung einzuberufen
- c.) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- d.) neue Mitglieder aufzunehmen und über etwaige Ausschlüsse zu beschließen
- e.) Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen
- f.) die Vereinsgeschäfte zu führen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von den Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch möglichst mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- (6) Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens vierzehn Mitgliedern.
- (2) Bis zu sieben Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bis zu weitere sieben Mitglieder kann der Vorstand aus dem Kreis interessierter Persönlichkeiten berufen. Diese brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
- (3) Die Wahl oder die Berufung in den Beirat erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Vereinsfragen und unterstützt den Vorstand durch Anregungen und Vorschläge im Rahmen des Vereinszweckes.
- (2) Der Beirat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden jährlich mindestens einmal.
- (3) An den Sitzungen des Beirates nimmt der Vorstand, ohne Stimmrecht, teil; es sei denn, dass der Beirat anderes beschließt.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gefangeneninitiative 90 e.V., Hermannstraße 78, 44263 Dortmund, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.